



HVBG

HVBG-Info 28/1993 vom 02.12.1993, S. 2463 - 2466, DOK 182.23/017-LSG

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Urteil des LSG
Rheinland Pfalz vom 29.01.1993 - L 6 I 90/92 -**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 67 Abs. 1,
151 Abs. 1 SGG);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
29.01.1993 - L 6 I 90/92 -

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumen der Berufungsfrist ist nicht zu gewähren, wenn vorhersehbar war, daß es wegen einer streikbedingten Verzögerung der Postzustellung zu einer Verspätung des Eingangs der Berufungsschrift bei Gericht kommen würde und sich der Rechtsmittelführer zur Wahrung der Berufungsfrist nicht seines Telefaxgeräts bedient hat.
2. Im Zeitalter der fortgeschrittenen Kommunikationsmöglichkeit ist auch die Benutzung des Telefaxgeräts zur Einlegung von Rechtsbehelfen grundsätzlich zulässig (vgl. z.B. LSG Mainz, Urteil vom 30.01.1992 - L 4 V 2591 - Breith. 1993, 85 = NZA 1992, 524 (Leitsatz)). Insbesondere wenn auch das zuständige Rechtsmittelgericht über ein solches Empfangsgerät verfügt, hätte es der gesteigerten Sorgfaltspflicht gegen Ende einer Rechtsmittelfrist entsprochen, daß der Rechtsmittelführer sich dieses Geräts auch bedient hätte, um eine absehbare oder zumindest wahrscheinliche Verspätung der Berufungseinlegung zu vermeiden. Die Möglichkeit der Benutzung eines Telefaxgerätes, zur Fristwahrung Schriftsätze bei Gericht einzureichen, verdichtet sich dann zu einer Obliegenheit, wenn der Rechtsmittelführer erkennen kann, daß er auf andere Weise die Rechtsmittelfrist nicht mehr einhalten kann.

LSG Rheinland-Pfalz Urteil vom 29.01.1993 - L 6 I 90/92 -